

Gemeinde Pfaffenhofen a. d. Glonn



**Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates vom
06.12.2021**

Öffentlicher Teil

Ort	Pfaffenhofen a.d. Glonn, Reisererstr. 5
Vorsitzender	Zech, Helmut
Schriftführer	Schwaak, Michael
Eröffnung der Sitzung	Der Vorsitzende erklärt die Sitzung um 19:30 Uhr für eröffnet. Er stellt fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und dass Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Art. 52 Bay. Gemeindeordnung (GO) ortsüblich bekanntgemacht wurden.
Anwesend	Von den 15 Mitgliedern (einschl. Vorsitzender) des Gemeinderates sind 11 anwesend. Zech, Helmut Berglmeir, Stefan Kalmbach, Georg Kalmbach, Richard Mang, Harald Naßl, Bernhard Steinhart, Marianne Vedova, Susanne Weiß, Andreas Wild, Stefan Wolf, Manfred
Es fehlen entschuldigt	Klein-Kennerknecht, Margarete Lampl, Stefan Merk, Florian Stoll, Dieter
	Der Vorsitzende stellt fest, dass der Gemeinderat Pfaffenhofen a. d. Glonn somit nach Art. 47 Abs. 2/3 GO beschlussfähig ist.
Genehmigung der letzten Sitzungsniederschrift	Die letzte öffentliche Sitzungsniederschrift vom 15.11.2021 wird ohne Einwand genehmigt. 11 : 0

1 Vorstellung Regenrückhaltebecken auf Fl.-Nr. 430 durch IB Mayr

Sachverhalt:

Im Zuge der Renaturierung des Flurstücks 430, Gemarkung Pfaffenhofen a.d. Glonn soll ein Regenrückhaltebecken in Erdbauweise für eine spätere mögliche bauliche Entwicklung am östlichen Ortsrand von Pfaffenhofen a.d. Glonn vorgesehen werden (siehe auch Gemeinderatsbeschluss vom 29.06.2020).

Herr Bauer vom IB Mayr stellt die Planung vor und beantwortet Fragen dazu. Er informiert, dass derzeit noch keine wasserrechtliche Erlaubnis benötigt wird, da noch kein Zulauf von befestigten Flächen erfolgt. Eine baurechtliche Erlaubnis wird wahrscheinlich benötigt, das wird aber vom IB Mayr noch mit dem Landratsamt geklärt.

Beschluss:

Die Maßnahme ist mit dem Büro Brugger und der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen und anschließend auszuschreiben. Nach Durchführung der entsprechenden Ausschreibung und Prüfung der Ausschreibungsergebnisse ist der günstigste Anbieter zu beauftragen.

Eventuell mögliche Förderungen sind zu prüfen und wenn möglich Förderanträge zu stellen. Zur Vergabe an den günstigsten Bieter wird der Bürgermeister ermächtigt. Der Gemeinderat ist zeitnah über die erfolgten Vergaben zu informieren.

Abstimmungsergebnis: 10:1

2 Vorstellung E-Ladeinfrastruktur im Innovationspark Egenburg durch Herr Bestle Bayernwerk

Sachverhalt:

Im Rahmen der Entwicklung des Innovationspark Egenburg wurde von der Verwaltung in Abstimmung mit dem Arbeitskreis Infrastruktur und Ortsentwicklung am 28.07.2021 ein Förderantrag für die Errichtung öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge im Rahmen des Bundesförderprogramms „Ladeinfrastruktur vor Ort“ gestellt. Beantragt wurden:

- 2 Normalladepunkte (ab 3,7 kW bis 22,0 kW)
- 2 Schnellladepunkte (ab 22,1 kW bis 50,0kW)
- 2 Netzanschlüsse (Niederspannung)

Hierfür hat die Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn am 04.10.2021 einen Zuwendungsbescheid der Bundesanstalt für Verwaltungsdienstleistungen (BAV) erhalten. Die Gesamtkosten für die Errichtung der Ladeinfrastruktur belaufen sich nach derzeitiger Planung auf rund 87.000,00 €. Hierzu wird ein Zuschuss von 57.200,00 € in Aussicht gestellt. (Eigenanteil 29.800,00 €). Der Bewilligungszeitraum endet am 31.12.2022.

Da hierfür eine Trafostation benötigt wird, besteht eine bestimmte Dringlichkeit der Betreibersuche. Es ist vorgesehen, durch eine freihändige Vergabe nach den Bayerischen Vergaberichtlinien (Bauleistungen bis 200.000 €) einen passenden Betreiber nach den Auflagen der BAV für die Mindestbetriebsdauer von 10 Jahren zu finden.

Auf Rückfrage erläutert Hr. Bestle, dass auch Ladestationen mit einer höheren Leistung als 50 kW möglich wären. Die Leistung müsste aber voraussichtlich für den Zeitraum der Bindefrist der Förderung gedrosselt werden, danach kann dann die höhere Leistung freigegeben werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt einer freihändigen Vergabe zu. Der Erste Bürgermeister wird ermächtigt, den Auftrag an einen geeigneten Bieter zu vergeben. Der Gemeinderat ist zeitnah über die Vergabe zu informieren.

Abstimmungsergebnis: 11:0

3 Informationen

Sachverhalt:

Tagesordnungspunkte aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung, für die die Veröffentlichung beschlossen wurde:

- Aufgrund der coronabedingten Schließung werden die abzurechnenden Nebenkosten eines gemeindlichen Gaststättenbetriebes für die Jahre 2020 und 2021 reduziert.
- Personalangelegenheiten Kinderhäuser:
Zum 31.12.2021 beendet die bisherige Leiterin der gemeindlichen Kinderhäuser ihre Tätigkeit, daher ist die Leitungsposition neu zu besetzen. Zum 1.1.2022 wird Frau Ableitner zur neuen Leiterin und Frau Tscherwenka zur neuen stellvertretenden Leiterin für beide Kinderhäuser bestellt.
- Der Auftrag für die Erstellung eines Pumpschachtes zu Entwässerung eines neu gebauten Wohnhauses in Weitenried wird erteilt.

Herr Bürgermeister Zech informiert über folgende weitere Punkte:

- Der MVV hat auf Anfrage mitgeteilt, dass die Gemeinde beim Innovationspark „aus Sicht des MVV sämtliche in ihrer Planung enthaltenen Haltestellen streichen“ kann. In derzeit noch laufenden Gesprächen mit der Förderstelle wird geprüft, ob trotzdem eine Förderung möglich ist, da die Planung aus Sicht der Gemeinde und auch des Landratsamtes sinnvoll ist. Sofern keine Förderung gewährt wird, soll der Planer den Auftrag erhalten, statt der Haltestellen im Bereich vor dem Mehrflexhaus Kfz-Stellplätze einzuplanen und vor dem Kinderhaus die Grünfläche zu belassen sowie anstelle der direkt an der Hauptstraße situierten Haltestelle soll lediglich der Untergrund entsprechend vorbereitet werden, dass dort später eine Haltestelle eingerichtet werden könnte.
- die Beleuchtung im Räuberwald wurde von den Bauhofmitarbeitern installiert und lädt zu einem stimmungsvollen Adventsspaziergang ein.

4 Ersatzbeschaffung HLF 20 für vorhandenes LF 8/6 mit THL-Zusatzbeladung der FFW Pfaffenhofen a.d. Glonn für ca. 2024

Sachverhalt:

Für das 1993 angeschaffte LF 8/6 mit THL-Zusatzbeladung der Freiwilligen Feuerwehr Pfaffenhofen a.d. Glonn soll lt. Gemeinderatsbeschluss vom 3.7.2017 eine Ersatzbeschaffung erfolgen. In dem Beschluss von 2017 wurde eine Beschaffung bis 2025 anvisiert. Die baulichen Voraussetzungen für ein solches Fahrzeug wurden durch den Ersatzneubau des Feuerwehrgebäudes am Kommunalhof geschaffen.

Der Kommandant der FFW Pfaffenhofen a.d. Glonn, Herr Christian Tratz, stellt in der GR-Sitzung die Überlegungen der Feuerwehr zur geplanten Ersatzbeschaffung vor. Die FFW Pfaffenhofen a.d. Glonn und die Verwaltung erachten in Abstimmung mit der Kreisbrandinspektion Dachau ein HLF 20 als geeigneten Ersatz für das vorhandene Fahrzeug. Ein HLF 20 ist nach derzeitiger Marktsituation für rund 500.000 € zu beschaffen.

Der Freistaat Bayern fördert die Anschaffung von Feuerwehrfahrzeugen nach den Feuerwehr-Zuwendungsrichtlinien – FwZR mit Festbeträgen, für ein HLF 20 werden derzeit 119.000 € als Zuweisung gewährt. Erfolgt eine gemeinsame Beschaffung von baugleichen Feuerwehrfahrzeugen durch mehrere Kommunen, erhöht sich der Festbetrag um 10 %, für ein HLF 20 derzeit also um 11.900 € auf 130.900 €. Im Landkreis planen derzeit zwei weitere Gemeinden, ein HFL 20 zu beschaffen. Absprachen zwischen den Feuerwehrkommandanten und den Verwaltungen haben ergeben, dass eine gemeinsame Beschaffung von allen Beteiligten als möglich und sinnvoll erachtet wird. Da die Beschaffung (auch nur von einem Fahrzeug) eine europaweite Ausschreibung erfordert, für die in den beteiligten Verwaltungen das Fachwissen nicht vorhanden ist, muss ein entsprechendes Planungsbüro beauftragt werden. Neben der erhöhten Förderung können bei einer gemeinsamen Beschaffung auch die Kosten für dieses Planungsbüro geteilt werden. Nicht zuletzt kann die gemeinsame Beschaffung mehrerer Fahrzeuge evtl. auch noch zu einem besseren Angebotspreis führen.

Eine beteiligte Gemeinde hat bereits mit der Vorbereitung für die Beschaffung begonnen und plant mit einer Lieferung des neuen Fahrzeugs für das Jahr 2024 (die Lieferzeit beträgt derzeit erfahrungsgemäß rund zwei Jahre nach Auftragsvergabe). Ein Planungsbüro, das der KBI als fachlich kompetent bekannt ist, wurde für die Beschaffung von dieser Gemeinde bereits beauftragt (nach Wertung von drei vorliegenden Angeboten). Die Verwaltung schlägt in Absprache mit der Feuerwehr vor, sich an

dem Beschaffungsverfahren zu beteiligen. Der Auftrag für das Planungsbüro würde entsprechend erweitert (Beschaffung von drei Fahrzeugen in Kooperation), die Kosten unter den beteiligten Gemeinden aufgeteilt.

Die Ausschreibung der Fahrzeuge würde unter der Federführung der anderen Gemeinde erfolgen, die dann alle drei Gemeinden als „ausschreibende Stelle“ nach außen vertritt. Das Fahrzeug soll im Sommer 2022 bestellt werden (zeitliche Planung siehe Präsentation in der Sitzung), die Ausschreibung erfolgt voraussichtlich in zwei bis drei Losen (Fahrgestell, Aufbau und Beladung).

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Ersatzbeschaffung eines HLF 20 für die Freiwillige Feuerwehr Pfaffenhofen a.d. Glonn mit dem geplanten Liefertermin ca. im Jahr 2024 zu. Die Verwaltung wird beauftragt, einen entsprechenden Zuwendungsantrag zu stellen und das Beschaffungsverfahren in Zusammenarbeit mit der anderen Gemeinde, die als ausschreibende Stelle fungiert, und der Freiwilligen Feuerwehr Pfaffenhofen a.d. Glonn durchzuführen. Das Planungsbüro ist für die Ausschreibung in Kooperation zu beauftragen (Auftragserweiterung wie im Sachverhalt beschrieben). Die Aufträge für das neue Feuerwehrfahrzeug sind an den jeweils wirtschaftlichsten Anbieter zu vergeben, der Gemeinderat ermächtigt hierzu den Ersten Bürgermeister bzw. seinen Vertreter im Amt. Der Gemeinderat ist über die Vergaben zeitnah zu informieren.

Die Kosten für die Beschaffung sowie die entsprechenden Zuweisungen sind in der nächsten Haushalts- und Finanzplanung zu berücksichtigen.

Abstimmungsergebnis: 11:0

5 Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes "Pfaffenhofen-Ost"

Sachverhalt:

Von den Eigentümern der Flst.-Nummern 577/14 Schmiedweg 6, 577/15 Schmiedweg 4 und 577/16 Schmiedweg 2 in Pfaffenhofen a.d. Glonn liegt ein Antrag zur Änderung des Bebauungsplanes „Pfaffenhofen-Ost“ vor. Hinweis: der B-Plan in der derzeitigen Fassung kann im Internet abgerufen werden, Verlinkung unter <https://www.pfaffenhofen-glonn.de/rechtskraeftige-bebauungsplaene>.

Die Antragsteller planen je ein Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung zu errichten.

Folgende Änderungen werden beantragt:

- 2-geschossige Bauweise statt eingeschossige Bauweise (mit einer Wandhöhe von max. 6,00 m)
- Zulässigkeit eines Krüppelwalmdaches und eines Walmdaches anstatt eines Satteldaches

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der beantragten Bebauungsplanänderung zu. Abweichend vom Antrag soll eine 2-geschossige Bauweise mit einer jetzt üblichen maximalen Wandhöhe von 6,50 m zulässig sein. Sämtliche Kosten für die Bebauungsplanänderung sind vom Antragsteller zu tragen. Ein entsprechender Planungskostenübernahmevertrag ist abzuschließen. Mit der Ausarbeitung der Bebauungsplanänderung wird ein Ingenieurbüro beauftragt.

Weiter soll der Bauraum von FI-Nr. 577/14 um 1m nach Süden verschoben werden.

Abstimmungsergebnis: 11:0

6 Bebauungsplan "Am Sportplatzweg", 3. Änderung

Sachverhalt:

Für das Flurstück 478/6 wurde bei der Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn im Juli 2021 die Änderung des Bebauungsplanes zur Errichtung eines Doppelhauses mit zwei Doppelgaragen beantragt. Der rechtskräftige Bebauungsplan lässt derzeit nur ein Einzelhaus mit Garage zu.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 09.08.2021 über den Antrag beraten und die Änderung des Bebauungsplanes mit folgenden Inhalten beschlossen:

- Erhöhung der zulässigen Grundfläche für Hauptgebäude von 165 m² auf 185 m²
- Obergrenze für die Summe aller baulichen Anlagen mit GRZ 0,5
- Erhöhung der max. zulässigen Wandhöhe von 4,0 auf 4,5 m
- Änderung der Bauweise mit der Zulässigkeit eines Doppelhauses
- Ermöglichung von anthrazitfarbenen Dacheindeckungen
- Anpassung der Umgrenzung für Garagen in Lage und Anzahl

Der Entwurf zur 3. Änderung des Bebauungsplanes ermöglicht neben dem bisher zulässigen Einzelhaus auch ein Doppelhaus. In der Planzeichnung erfolgt zur Umsetzung die Verschiebung der Baugrenze mit 16 m x 12 m um 3 m nach Südosten. Damit können die beiden Garagen im Umgriff der öffentlichen Verkehrsfläche realisiert werden. Als zulässige Grundfläche GR für die Hauptgebäude gilt für ein Einzelhaus 185 m² und je Doppelhaushälfte 92,5 m² als Obergrenze. Für die Summe aller baulichen Anlagen wird eine GRZ von 0,5 festgesetzt. Mit der jetzigen Änderung kann die zulässige Wand um 0,5 m auf max. 4,5 m erhöht werden. Die bisherigen Festsetzungen eines Satteldaches mit einer Neigung zwischen 40° und 48° gelten unverändert fort. Auch die Garagen sollen weiterhin mit Satteldächern errichtet werden. Für die östlichen Garagen wird die Neigung auf 25° begrenzt (von der Gemeinde mit dem Nachbarn abgestimmt), damit die Leistung der benachbarte PV-Anlage nicht durch Beschattung beeinträchtigt wird. Die Dachneigung der westlichen Garagen kann dagegen bis 48° betragen. Die vorhandene Anpflanzung um die bestehende Lärmschutzwand wird als Fläche zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern festgesetzt. Aufgrund des benachbarten Sportgeländes sieht der Ursprungsbebauungsplan in den Ober- bzw. Dachgeschossen der vom Sportlärm betroffenen Fassaden keine offenbaren Fenster für Räume, die dem dauerhaften Aufenthalt von Personen dienen, vor. Dies gilt auch weiterhin für die jetzige 3. Änderung.

Die Änderung des Bebauungsplanes wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB - Bebauungsplan der Innenentwicklung - ohne Umweltbericht und Ausgleichsflächen aufgestellt.

Beschluss:

Der Gemeinderat billigt den Bebauungsplan „Am Sportplatzweg“, 3. Änderung in der Fassung vom 06.12.2021. Die Verwaltung wird beauftragt, die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 i.V.m. § 13a BauGB durchzuführen.

Abstimmungsergebnis: 11:0

7 Hausnummernzuteilung bzw. Vergabe eines neuen Straßennamens auf Flst 497/13, 3/22 Gemarkung Unterumbach (Privatweg)

Sachverhalt:

Für das Flurstück 3/19 Gemarkung Unterumbach liegt ein Bauantrag vor. Auch beim Nachbargrundstück wird derzeit eine Bebauung geplant. Die Hausnummernzuteilung gestaltet sich hier in der Nußbaumstraße, aufgrund der bereits bestehenden Hausnummern als schwierig (siehe beiliegenden Lageplan). Es besteht die Möglichkeit die Hausnummern fortzuführen, die Reihenfolge zu ändern oder einen Straßennamen zu vergeben. Bei den Flurstücken 497/3 und 3/22 handelt es sich um einen Privatweg. Dieser Privatweg ist nicht gewidmet und dient als Zufahrt zu den Garagen/Stellplätzen der Hausnummer 5 a – 5 d. Das Flurstück 3/23 befindet sich ebenfalls in Privateigentum und könnte später als Straße zu einer möglichen späteren Erschließung der Flurnummer 497 dienen.

Eine Straße (ein Weg, ein Platz) erhält durch die Widmung die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird damit zu einer für den öffentlichen Verkehr bestimmten öffentlichen Sache. Die Widmung als Eigentümerweg hat folgende Auswirkungen: Straßenbaulastträger sind die Eigentümer. Als Straßenbaulast bezeichnet man sämtliche mit dem Bau, der Unterhaltung und dem Betrieb von Straßen und Wegen zusammenhängenden Aufgaben und Pflichten. Verantwortlich für die Erfüllung dieser Aufgaben und Pflichten ist der so genannte Straßenbaulastträger.

Beschluss:

Der Gemeinderat schlägt vor die Hausnummern fortzuführen (Vorschlag 1). Ebenso soll der Privatweg als Eigentümerweg gewidmet werden. Die Zustimmung der Eigentümer für die Straßenwidmung soll eingeholt werden.

Abstimmungsergebnis: 9:2

8 Abwasserbeseitigung im Ortsteil Weyhern (Gemeinde Egenhofen)**Sachverhalt:**

Zwischen der Gemeinde Egenhofen und der Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn bestand seit 1.8.1985 eine Zweckvereinbarung über die öffentliche Schmutzwasserbeseitigung für den Gemeindeteil Weyhern, die zum 31.07.2015 gekündigt wurde. Die langjährigen Verhandlungen über eine für beide Seiten tragfähige und zukunftsfähige Lösung der Schmutzwasserbeseitigung haben sich unerfreulich lange hingezogen, erst jetzt konnte eine Einigung auf Verwaltungsebene erzielt werden, die zum 1.1.2022 umgesetzt werden soll.

Die Schmutzwasserleitungen im Ortsteil Weyhern sollen zum 1.1.2022 in das Eigentum der Gemeinde Egenhofen übergehen. Die Gemeinde Egenhofen verpachtet die Leitungen ab diesem Zeitpunkt an den Abwasserzweckverband Schweinbach-Glonngruppe (AWZV). Das Schmutzwasser wird weiterhin bei Ebersried in das Leitungsnetz der Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn eingeleitet, die ihrerseits die Weiterleitung und Reinigung des Schmutzwassers übernimmt. Der AWZV zahlt dafür als sog. Abwassergast ein Entgelt an die Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn (Abrechnungsmaßstab ist die Frischwassermenge). Gebühren und Beiträge für den Ortsteil Weyhern werden ab 1.1.2022 durch den AWZV erhoben.

Die Entwässerungssatzung der Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn wurde bereits dahingehend angepasst, dass der Ortsteil Weyhern ab dem 1.1.2022 nicht mehr im Satzungsgebiet liegt.

Für diese Lösung sind von der Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn zwei Vereinbarungen abzuschließen, einmal eine Vereinbarung mit der Gemeinde Egenhofen über die Vermögensauseinandersetzung, dazu eine Zweckvereinbarung mit dem Abwasserzweckverband Schweinbach-Glonngruppe zur Übernahme des Schmutzwassers. Die Vereinbarungsentwürfe wurden von den Rechtsaufsichtsbehörden (Landratsämter Dachau und Fürstenfeldbruck) geprüft und deren Hinweisen entsprechend angepasst.

8.1 Vereinbarung zur Vermögensauseinandersetzung zwischen der Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn und der Gemeinde Egenhofen**Sachverhalt:**

Der Entwurf der Vereinbarung wurde mit der Einladung übersendet. Mit dem Inkrafttreten der Vereinbarung zum 1.1.2022 gehen die Leitungen einschl. der Hausanschlüsse im Ortsteil Weyhern sowie die weiterführende Leitung auf dem Gemeindegebiet Pfaffenhofen a.d. Glonn bis zum Übergabeschacht in das Eigentum der Gemeinde Egenhofen über. Die Gemeinde Egenhofen löst der Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn den Restbuchwert dieser Anlagen ab.

Gleichzeitig erhält die Gemeinde Egenhofen von der Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn die dem Restbuchwert der Anlage entsprechenden Anteile der Herstellungsbeiträge.

Sowohl der Restbuchwert der Anlage zum 31.12.2021 sowie der Restbuchwert der Herstellungsbeiträge zum 31.12.2021 wurde von der Firma Schneider & Zajontz ermittelt, die auch die Anlagenbuchführung und Kalkulation für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn erstellt.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Vereinbarung zur Vermögensauseinandersetzung der Entwässerungseinrichtung Ortsteil Weyhern wie vorgelegt und ohne Änderungen zu.

Abstimmungsergebnis: 11:0

8.2 Zweckvereinbarung zur Übernahme von Schmutzwasser der Ortschaft Weyhern

Sachverhalt:

Der Entwurf der Zweckvereinbarung wurde mit der Einladung versendet. Mit der Zweckvereinbarung verpflichtet sich die Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn im Wesentlichen, das Schmutzwasser aus Weyhern für maximal 75 Einwohner (es dürfen nur häusliche Abwässer eingeleitet werden) zu übernehmen und ordnungsgemäß zu reinigen. Der Abwasserzweckverband verpflichtet sich, das Kanalnetz ordnungsgemäß zu erhalten und das Benutzungsentgelt zu entrichten. Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbands hat der Zweckvereinbarung bereits zugestimmt.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Zweckvereinbarung wie vorgelegt und ohne Änderungen zu.

Abstimmungsergebnis: 11:0

9 Einführung eines Ratsinformationssystems; Antrag GR R. Kalmbach

Sachverhalt:

Antragstellung durch Herrn Gemeinderat Herr Richard Kalmbach:

Gehen wir doch mit der Zeit. Es ist heute üblich, dass Dokumente in digitaler Form versendet und abgelegt werden.

Vorteile sind, dass es papierlos, leichter zu archivieren und abzulegen ist. Hiermit stelle ich den Antrag die Sitzungsunterlagen in digitaler Form zu versenden. Falls jemand nicht die Möglichkeiten hat, dies zu verwerten oder zu bearbeiten, so kann in diesem Fall die Ausführung für den einzelnen in Papier erfolgen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Einladung zur Gemeinderatssitzung mit allen Anlagen kann nach § 20 der Geschäftsordnung schriftlich oder elektronisch erfolgen. Eine Ladung mit einfacher Mail ist dabei aus Datenschutzgründen (insbes. nichtöffentlicher Teil) nicht möglich. Die technisch und rechtlich einwandfreie Möglichkeit der elektronischen Ladung stellt ein Ratsinformationssystem (RIS) dar, bei dem die Ladung und alle Anlagen über das RIS (im Internet über Browser oder App) bereitgestellt wird. Die Gemeinderatsmitglieder erhalten lediglich eine Mail, mit der auf die jeweilige Einladung hingewiesen wird.

Der Anbieter unserer derzeitigen Sitzungsdienst-Software bietet auch ein RIS an, bei dem die Verwaltung mit der bisherigen Software weiterarbeiten kann, die RIS-Funktion wird zusätzlich genutzt. Eine erste Anfrage dazu ergab einmalige Kosten in Höhe von rund 5.500 € sowie laufende Kosten in Höhe von rund 1.450 € jährlich für die Softwarelizenzen, Einrichtung und Softwarepflege.

Auf das RIS kann auf Wunsch auch die Öffentlichkeit zugreifen und so öffentlich zugängliche Punkte einsehen. Sofern das RIS öffentlich freigeschaltet wird und eine Verlinkung über das BayernPortal erfolgt, ist nach Aussage des Anbieters voraussichtlich eine staatliche Förderung der Anschaffungskosten über das Programm „digitales Rathaus“ möglich.

Die Gemeinderatsmitglieder können von den meisten gängigen PCs, Tablets oder Handys auf das RIS zugreifen. Daher müssen keine speziellen Geräte für die GR-Mitglieder angeschafft werden, es können Privatgeräte genutzt werden. Ob und wenn ja in welcher Höhe dafür Kostenersatz durch die Gemeinde geleistet wird, wäre zu klären.

Aus Gesprächen mit Nachbarkommunen, die das Produkt bereits im Einsatz haben, ergibt sich, dass das RIS ein praktisches Arbeitsmittel darstellt. Allerdings wurde hervorgehoben, dass eine Umstellung auf ein RIS nur dann Sinn macht, wenn alle Gemeinderatsmitglieder gemeinsam auf diese Lösung umstellen. Eine nur teilweise Umstellung, bei der ein Teil der Gemeinderatsmitglieder über das RIS und ein anderer Teil noch mit Papier geladen werden, ist organisatorisch komplex und arbeitsaufwendig.

Die Verwaltung bittet daher um ein Votum, ob eine Umstellung für den gesamten Gemeinderat auf ein Ratsinformationssystem gewünscht wird. Wenn ein RIS gewünscht ist, sollte darüber hinaus entschieden werden, ob die Gemeinderatsmitglieder für die Nutzung privater Geräte eine Aufwandsentschädigung (einmalig pro Wahlperiode oder jährlich?) gewährt werden soll.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Einführung eines Ratsinformationssystems zu. Mit der Einführung des Ratsinformationssystems sollen die Einladungen nur noch elektronisch erfolgen.

Die Gemeinderatsmitglieder verwenden für die Nutzung des Ratsinformationssystems eigene Geräte. Dafür gewährt die Gemeinde eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 250 € einmalig je Wahlperiode.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Einführung des RIS (Kauf der Softwarelizenzen, Einrichtung und Anpassung der Software, Schulung der Mandatsträger, laufende Softwarepflege und Hosting des RIS) zu beauftragen. Staatliche Fördermittel sind dafür soweit möglich zu beantragen.

Abstimmungsergebnis: 11:0

10 Erwachsenenbildung unterstützen; Antrag BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**Sachverhalt:**

Mit Schreiben vom 22.11.2021 (mit der Einladung versendet) wird beantragt, dass die Gemeinde Pfaffenhofen a. d. Glonn die Nutzung der Räume (der Grund- und Mittelschule) durch die VHS unterstützt und dahingehend auf den Zweckverband der Grund- und Mittelschule einwirkt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Ein Antrag der VHS Odelzhausen auf Nutzung der Räumlichkeiten der Schule wurde an den Zweckverband Grund- und Mittelschule Odelzhausen gestellt. Der Antrag ist in der Verbandsversammlung am 01.12.2021 auf der Tagesordnung. Die Verwaltung wird in der Gemeinderatssitzung über die Entscheidung zu dem Antrag berichten. Mit der vermutlich am 1.12.2021 getroffenen Entscheidung über den Antrag der VHS dürfte sich der Antrag an den Gemeinderat erledigt haben.

Bürgermeister Zech informierte den Gemeinderat darüber, dass die Verbandsversammlung über den Antrag der VHS abschlägig entschieden hat. Der Antrag wurde daraufhin im Verlauf der Sitzung von Frau Vedova zurückgezogen, daher erfolgte keine Abstimmung.

11 Überarbeitung der Vergabekriterien für das gemeindliche Baulandmodell**Sachverhalt:**

Die Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn möchte aufgrund der Baupreise und Baulandkostenentwicklung das bestehende Baulandmodell, das bisher nur die vergünstigte Vergabe von Bauland nach dem bestehenden Kriterienkatalog vorsah, überarbeiten und so die Vergabe von Grundstücksanteilen nach WEG (Wohnungseigentumsanteile) ermöglichen. Zielsetzung ist, möglichst vielen berechtigten Bauwilligen die Möglichkeit zu eröffnen, selbstgenutztes Wohneigentum zu schaffen. Hierzu wurde bereits im Bebauungsplanverfahren bei dem zu vergebenden Baugebiet die Möglichkeit für zwei Wohneinheiten je Doppelhaushälfte berücksichtigt. Erstmals ist angedacht, nicht nur ganze Grundstück zu vergeben, sondern bevorzugt auch Bewerbungen für Grundstücksanteile zu ermöglichen (die Bewerber errichten dann gemeinsam nach Aufteilungsplan die Gebäude).

Bewerbungen nach WEG sollen Bewerbungen für ganze Grundstücke bevorzugt werden, hierzu sind folgende Regelungen zu treffen damit eine klare Trennung und auch die Abwicklung für Beide Vertragspartnern klar geregelt sind:

Themen wie Aufteilung von KG, EG, OG und DG sowie Bauausführung, Baubeginn/Fertigstellung sind in der Bewerbung zu beachten und gegenüber der Gemeinde/Mitbewerbern zu sichern. Als Instrument könnte hier eine Bürgschaft dienen, die sicherstellt, dass die Bewerber sich nicht gegenseitig blockieren.

Ebenfalls ist die Rückabwicklung zu sichern, wenn die Vertragspartner nicht bis 1 Jahr nach Notarverkauf alle erforderlichen Vorgaben erbringen.

Das Grundstück selbst wird zu jeweils 50 % an beide Bewerber veräußert und ist nach Auflassungsvormerkung zu bezahlen. Die Bebauung des Wohnhauses ist nach WEG mit einer fünfzigprozentigen Aufteilung von der Gemeinde gewünscht, kann aber im Einzelfall auf max. 60 % für den größeren Anteil nach oben angepasst werden.

Vorgehensweise:

- Erdgeschosswohnung ist barrierefrei zu planen und auszuführen
- Bevorzugung von gemeinsamen Bewerbungen (Aufteilung nach WEG) gegenüber Bewerbungen für „ganze“ Grundstücke, unabhängig welche Punktezahl die Bewerber für Einzelgrundstücke erzielen
- Bei gemeinsamen Bewerbungen müssen beide Interessenten gemeinsam erklären, dass sie innerhalb von 18 Monaten ab Notartermin (Verkauf durch Gemeinde) mit dem Bau beginnen und innerhalb von 3 Jahren das Gebäude auch fertig stellen (Zusage ist mit Bürgschaft von 10.000 Euro zu sichern).
- In die Vergleichsbewertung mit anderen Bewerbungen wird der Bewerber herangezogen, welcher von den beiden Bewerbern die höhere Punktezahl erreicht, wobei der zweite Bewerber die Grundvoraussetzungen der Vergabe dennoch einhalten muss.
- Die Grundstücksaufteilung ist grundsätzlich 50 % zu 50 % durchzuführen, geringfügige Abweichungen um bis zu 5 % sind bei Zustimmung der Beteiligten möglich.
- Geschossflächen sind nach WEG in einem Verhältnis von max. 60 zu 40 aufzuteilen, wobei eine ca. fünfzigprozentige Aufteilung anzustreben ist.
- Garagenstellplätze sind jeweils einer Wohneinheit zuzuordnen und sind von der Regelung nach 60 zu 40 ausgenommen, zusätzlich erforderliche Stellplätze können bei Bedarf von der Gemeinde abgelöst werden (Stellplatzsatzung).
- Der Bauplan ist so zu gestalten, dass die vorgelegten Planungen im Freistellungsverfahren durchgeführt werden können und kein Genehmigungsverfahren erforderlich ist.
- Gemeinsame Zuwegungen sind gemeinsam zu gestalten, nur im Streitfall entscheidet die Gemeinde, wie die Ausführung zu erfolgen hat.
- Rückabwicklung (Rückverkauf an die Gemeinde) mit Kostentragung durch die Bauwerber, wenn eine Einigung zwischen den Bewerbern nicht erzielt werden kann.

Beschluss:

Der Kriterienkatalog für das gemeindliche Baulandmodell ist entsprechend zu überarbeiten. Anstelle der vorgeschlagenen zwei Doppelhaushälften soll nur eine Doppelhaushälfte für die Vergabe im WEG-Modell vorgesehen werden. Die gemeindlichen Baugrundstücke im Baugebiet Unterumbach „Bergstraße“ sind in der nächsten Bürgerinfo auszuschreiben.

Abstimmungsergebnis: 10:1

12 Errichtung von Materiallagerboxen am Bauhofgelände

Sachverhalt:

Von den Mitarbeitern des gemeindlichen Bauhofs wurde angeregt, im Zuge der baulichen Umsetzung der Geh- und Radwegverbindung von Pfaffenhofen a. d. Glonn nach Dietenhausen zeitgleich, in Abstimmung mit den Arbeiten für den Geh- und Radweg, erforderliche Materialboxen zu errichten. Die Materialboxen sind z.B. für Split, Betonbruch, Rollkies, Juraschotter, Betonkies, Sand, Humus, Sinkkastenablagerungen usw. erforderlich.

Beabsichtigt ist eine Asphaltfläche unter und ca. 3 Meter jeweils vor den Materialboxen zu errichten, damit eine Lagerung ohne Materialdurchmischung und Aufnahme des Materials zu jeder Jahreszeit optimal möglich ist. Als Rückwand und Abgrenzung zwischen den Boxen wird eine einfache und kostengünstige Lösung aus Betonlegosteinen vorgeschlagen. Diese Lösung ist stabil und jederzeit auch wieder entsprechend in der Größenzusammenstellung der Einzelboxen veränderbar.

Seitens der Verwaltung wird die Maßnahme als sinnvoll erachtet. Bzgl. der Kosten liegen Angebote für die „Legosteine“ vor. (ca. 16.000 € bei Bestellung noch in diesem Jahr). Kosten für den Asphalt (Trag/Deckschicht ca. 25 €/m², ca. 36 x 8 Meter) plus Geländer und sonstige Arbeiten werden mit ca. 15.000 Euro geschätzt.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Errichtung der Materialboxen im Zuge der Baumaßnahme Geh- und Radweg Pfaffenhofen a. d. Glonn / Dietenhausen zu. In der Ausschreibung für die Arbeiten des Geh- und Radweges ist eine Position für den Bau der Asphaltfläche zu berücksichtigen.

Gemeinde Pfaffenhofen a. d. Glonn

Beschlussbuch Seite 10 Sitzung des Gemeinderates vom 06.12.2021

Öffentlicher Teil

Die Materialbestellung für die Betonlegosteine bei dem günstigen Bieter ist noch in diesem Jahr durchzuführen, da mit Preiserhöhungen für das kommende Jahr zu rechnen ist.

Abstimmungsergebnis: 11:0

Helmut, Zech
1. Bürgermeister

Michael, Schwaak
Schriftführer